

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Juli 2001	Nr. 21
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Bachelor-, Master- und den
Diplom-Teilstudiengang Bioinformatik. Vom 31. Mai 2001.. 366

...

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-, Master- und den Diplom-Teilstudiengang
Bioinformatik**

Vom 31. Mai 2001

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982) folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-, Master- und den Diplom-Teilstudiengang Bioinformatik erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Bachelor-, Master- und den Diplom-Teilstudiengang Bioinformatik der Universität des Saarlandes. Bei diesen Studiengängen arbeiten die Medizinische Fakultät, die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I (Mathematik und Informatik) und die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) sowie das Deutsche Forschungsinstitut für Künstliche Intelligenz und das Max-Planck-Institut für Informatik zusammen.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist das Zentrum für Bioinformatik der Universität des Saarlandes, das durch einen gemeinsamen Beschluss der Dekane der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) zum Zwecke der Förderung von Forschung und Lehre im Bereich der Bioinformatik gegründet wurde.

§ 2

Grundsätze

Das Studium gliedert sich in Lehrveranstaltungen, die den Kategorien Vorlesungen mit Übungen, Proseminare, Seminare oder Praktika zugeordnet sind. Jeder Absolvent/jede Absolventin des Master-Studiengangs und

des Diplom-Teilstudiengangs muß außerdem eine wissenschaftliche Arbeit (Master-Thesis bzw. Diplomarbeit) zu einer Fragestellung der Bioinformatik verfassen. Jede Lehrveranstaltung hat ein in Leistungspunkten („Credit Points“) angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltung wiedergibt, und schließt mit einer – zumeist benoteten – Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, aus denen sich die Bachelor-Prüfung, die Master-Prüfung und die Diplomprüfung für den Diplom-Teilstudiengang zusammensetzen. Das Bachelor-Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 187 Leistungspunkten; das Master-Studium umfasst, aufbauend auf dem Bachelor-Studiengang, Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 63 Leistungspunkten sowie die Master-Thesis mit einem Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten; das Diplomstudium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 142 Leistungspunkten sowie die Diplomarbeit mit einem Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten. Dabei sind spezifische Mindestpunktzahlen in verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien vorgeschrieben. Jeder Absolvent/jede Absolventin des Bachelor-Studiengangs ist ferner verpflichtet ein mindestens 8-wöchiges Industriepraktikum in einer Bioinformatik-, Biotech- oder Pharma-Firma oder einen mindestens 8-wöchigen Forschungsaufenthalt an einer Forschungseinrichtung oder Universität – nach Möglichkeit im Ausland – zu absolvieren.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung beträgt sechs Semester.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt drei Semester.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Diplomprüfung im Diplom-Teilstudiengang beträgt fünf Semester.

(4) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeiten abgeschlossen werden können.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die folgenden, vom

Zentrumsrat des Zentrums für Bioinformatik jeweils für zwei Jahre zu wählenden Mitglieder angehören:

1. drei Professoren/Professorinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptberuflich im Zentrum für Bioinformatik tätig ist, sowie
3. ein Student/eine Studentin.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

(2) Der Zentrumsrat des Zentrums für Bioinformatik wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet über Zweifels- und Ausnahmefälle, die auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin zu behandeln sind. Die Entscheidung ist dem/der jeweils Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Prüfungsnoten und Gesamtnoten offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ebenso wie die stellvertretenden Mitglieder, sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Angelegenheiten des Prüfungsausschusses zu verpflichten.

§ 5

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen sind für das jeweilige Prüfungsgebiet zuständige Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen des Zentrums für Bioinformatik und der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) sowie in den Fakultäten kooptierte Professoren/Professorinnen zu bestellen. In besonderen Fällen können hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte, wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes und anderer Hochschulen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf bestellt werden, wer die Diplomprüfung/Master-Prüfung in einem für die Prüfung relevanten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Master-Prüfung und die Diplomprüfung für den Diplom-Teilstudiengang bestehen aus mehreren Prüfungsleistungen und einer wissenschaftlichen Arbeit (Master-Thesis bzw. Diplomarbeit). Die Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt und beziehen sich in der Regel jeweils auf genau eine Lehrveranstaltung eines Semesters.

(2) Jede Lehrveranstaltung beinhaltet eine – zumeist benotete – Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die der Lehrveranstaltung entsprechenden Leistungspunkte.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projektarbeiten (Praktika), Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und Dauer der Leistungskontrolle für eine Lehrveranstaltung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens drei

Wochen im voraus bekanntzugeben. Die Kandidaten/Kandidatinnen melden sich zu einer Leistungskontrolle spätestens zwei Wochen vor deren Termin im Prüfungssekretariat des Zentrums für Bioinformatik an.

(4) Spätestens einen Monat nach der Leistungskontrolle werden die Bewertungen der Teilnehmer bekanntgegeben und beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen dauern für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in der Regel 15 bis 30 Minuten. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin einverstanden ist. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen) werden von zwei sachkundigen Prüfern/Prüferinnen bewertet. Aufsichtsarbeiten dauern in der Regel 90 bis 120 Minuten. In der Mathematik und Informatik können die Aufsichtsarbeiten bis zu 180 Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(7) Prüfungsleistungen können in englischer Sprache erbracht werden. Bei Zustimmung von Prüfern/Prüferinnen und Kandidaten/Kandidatinnen sind weitere Fremdsprachen möglich.

(8) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(9) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebe-

dürftiger Angehöriger) wird ermöglicht.

(10) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald

- der Kandidat/die Kandidatin die für das Studium notwendige Anzahl von mindestens 187 Leistungspunkten, davon mindestens 116 benotet,
- sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien erworben hat,
- der Kandidat/die Kandidatin den Nachweis eines mindestens 8-wöchigen Forschungsaufenthalts an einer Forschungseinrichtung oder einer Universität oder eines mindestens 8-wöchigen Industriepraktikums in einer Bioinformatik-, Biotech- oder Pharma-Firma – nach Möglichkeit im Ausland – erbracht hat und
- der Kandidat/die Kandidatin die Ausstellung des Bachelor-Zeugnisses beantragt.

Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald

- der Kandidat/die Kandidatin die für das Studium notwendige Anzahl von mindestens 63 Leistungspunkten, davon mindestens 54 benotet,
- sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien erworben hat,
- die wissenschaftliche Arbeit (Master-Thesis) als bestanden bewertet wurde (siehe § 21) und
- der Kandidat/die Kandidatin die Ausstellung des Master-Zeugnisses beantragt.

Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald

- der Kandidat/die Kandidatin die für das Studium notwendige Anzahl von mindestens 142 Leistungspunkten, davon mindestens 81 benotet,
- sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien erworben hat,
- die Diplomarbeit als bestanden bewertet wurde (siehe § 28) und
- der Kandidat/die Kandidatin die Ausstellung des Diplomzeugnisses beantragt.

Falls der Kandidat/die Kandidatin mehr als die minimal notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Aufnahme in das Zeugnis auswählen sowie darüber hinaus die Umwandlung einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten Leistungskontrolle in eine unbenotete, bestandene Leistungskontrolle vornehmen, sofern weiterhin alle Anforderungen bezüglich der Mindestanzahlen an Leistungspunkten erfüllt sind. Jede Lehrveranstaltung kann nur in einer einzigen Lehrveranstaltungskategorie berücksichtigt wer-

den. Lehrveranstaltungen, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Äquivalente Prüfungen (Bachelor, Master, Diplom) im Rahmen eines Bioinformatik-Studiums werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Studien- und Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Leistungspunkte anerkannt. Im Bachelor-, im Master- und im Diplomzeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss

oder in seinem Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter/eine zuständige Fachvertreterin zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(4) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen nach Absatz 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten /der Kandidatin ist die Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Eine bestandene Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine überdurchschnittliche Leistung,
3 = befriedigend	= eine durchschnittliche Leistung,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend.	

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit der Note "nicht ausreichend (=5)" bewertete Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Das Zeugnis eines Studienabschnitts führt den Titel, das Semester und den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin der bestandenen Prüfungsleistungen, die nach § 6 Abs. 9 zur Aufnahme in das Zeugnis ausgewählt werden, mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und – soweit benotet – der Note auf. Außerdem wird die Gesamtanzahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

(3) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Leistungspunkte aufführt. Diese Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters ist nur im Rahmen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen möglich. Ein Kandidat/eine Kandidatin kann jedoch in verschiedenen Semestern maximal dreimal (zwei Wiederholungen) an den Prüfungsleistungen derselben Lehrveranstaltung teilnehmen. Falls die erste Prüfungsleistung einer Wahlveranstaltung (z.B. Stamm-vorlesungen mit Übungen der Informatik) nicht bestanden wurde, kann die Vorlesung

einmal gewechselt werden. Falls eine Prüfungsleistung nicht bestanden wurde und die Vorlesung nicht gewechselt werden kann, so muß die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Wird dieser Termin aus von dem Kandidat / der Kandidatin zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann in persönlichen Härtefällen Ausnahmen gestatten. § 6 Abs. (9) bleibt hiervon unberührt. Von den innerhalb der Regelstudienzeit im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistungen können bis zu zwei, im Master-Studiengang nur eine, je einmal wiederholt werden, wenn die Wiederholungen zum jeweils nächstmöglichen Termin unternommen werden. Eine Prüfung, von deren Bestehen der Fortgang des Studiums abhängt, muß von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt werden.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete wissenschaftliche Arbeit (Master-Thesis, Diplomarbeit) kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

II. Bachelor-Studiengang

§ 11

Ziele des Studiengangs

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs werden den Studentinnen und Studenten eine wissenschaftliche Grundqualifizierung im biowissenschaftlichen Bereich (Biochemie, Molekularbiologie, Genetik, Pharmazie, Biotechnologie usw.), im Bereich der Informatik und der Mathematik sowie die grundlegenden Fachkenntnisse und Fertigkeiten der Bioinformatik vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs sollen die biowissenschaftlichen Probleme und Fragestellungen verstehen können, mathematisch modellieren und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Bioinformatik auf diese Probleme anwenden können. Der Bachelor-Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen auf ihre berufliche Praxis im Bereich der Bioinformatik vorbereiten.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung setzt voraus: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs. 5 UG.

§ 13 Regelstudienzeiten

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung beträgt sechs Semester.

§ 14 Anforderungen für den Bachelor-Studiengang, Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung

(1) Das Bachelor-Studium umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Kategorien:

- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Grundlagen der Informatik und der Mathematik,
- Grundvorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Informatik,
- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Grundlagen der Biowissenschaften und der Chemie,
- Grundvorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Biowissenschaften,
- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Bioinformatik,
- Praktika,
- Proseminare über Themen der Bioinformatik.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und dem Nachweis des mindestens 8-wöchigen Forschungsaufenthalts/Industriepraktikums. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einem Gesamtumfang von mindestens 187 Leistungspunkten, von denen 116 benotet sind. Dabei sind in den unter Absatz 1 genannten Kategorien die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

- 27 Punkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Grundlagen der Informatik und Mathematik,
- 27 benotete Punkte aus der Kategorie der Grundvorlesungen mit Übungen der Informatik,
- 11 benotete Punkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen der Grundlagen der Biowissenschaften und der Chemie,
- 45 benotete Punkte aus der Kategorie der Grundvorlesungen mit Übungen der Biowissenschaften,
- 24 benotete Punkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen der Bioinformatik,
- 44 Punkte aus der Kategorie der Praktika,
- 9 benotete Punkte aus der Kategorie der Proseminare über Themen der Bioinformatik.

§ 15 Anmeldung zur Bachelor-Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung, in der eine Prüfungsleistung erbracht wird. Die Bachelor-Prüfung soll zum Ende der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat des Zentrums für Bioinformatik erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Bioinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung, die Bachelor-Prüfung, die Diplomprüfung oder die Master-Prüfung im Studiengang Bioinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(5) Das Prüfungssekretariat legt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldungen und Ergebnisse aller Leistungskontrollen vermerkt werden.

§ 16 Bachelor-Zeugnis und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 auszustellen. Das Zeugnis ist vom Sprecher des Zentrums für Bioinformatik und vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Es enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Auf dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" (B.Sc.) beurkundet.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Master-Studiengang

§ 17

Ziele des Studiengangs

Ziel des Masterstudiengangs ist es, ergänzend und vertiefend zum vorhergehenden Bachelor-Studiengang, auf eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich der Bioinformatik vorzubereiten.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Master-Prüfung setzt voraus:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs. 5 und
2. das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung im Studiengang Bioinformatik an der Universität des Saarlandes oder den Nachweis einer sonstigen gleichwertigen Prüfung.

(2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, kann der Kandidat/die Kandidatin die vorläufige Zulassung zur Master-Prüfung beantragen, die zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen des Master-Studiums berechtigt. Das Bachelor-Zeugnis ist nachzureichen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Master-Prüfung im Studiengang Bioinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 19

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt drei Semester.

§ 20

Anforderungen des Master-Studiengangs, Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung

(1) Das Master-Studium umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Kategorien:

- Stammvorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Informatik,
- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Biowissenschaften,
- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Bioinformatik,
- Praktika,
- Seminare über Themen der Bioinformatik.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der wissenschaftlichen Arbeit (Master-Thesis). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einem Gesamtumfang von 63 Leistungspunkten, von denen 54 benotet sind. Prüfungsleistungen, die bereits in die Bachelor-Prüfung eingebracht wurden, werden nicht für die Master-Prüfung angerechnet. Aus den unter Absatz 1 genannten Kategorien sind die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

- 27 benotete Punkte aus der Kategorie Stammvorlesungen mit Übungen der Informatik,
- 9 benotete Punkte aus der Kategorie Vorlesungen mit Übungen der Biowissenschaften,
- 9 benotete Punkte aus der Kategorie Vorlesungen mit Übungen der Bioinformatik,
- 9 Punkte aus der Kategorie der Praktika,
- 9 benotete Punkte aus der Kategorie der Seminare über Themen der Bioinformatik.

§ 21

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Bioinformatik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und

die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Master-Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

(2) Das Thema der Master-Thesis kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor/Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin des Zentrums für Bioinformatik oder der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) oder einem/einer in der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) kooptierten Professor/Professorin vergeben werden.

(3) Das Thema der Master-Thesis und der Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt drei Monate. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Das Thema der Master-Thesis kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Master-Thesis ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit wird von zwei Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen der Universität des Saarlandes begutachtet und mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bewertet. In besonderen Fällen können Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Zu den beiden Gutachtern/Gutachterin-

nen gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Ein Gutachter/eine Gutachterin muss Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor/entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin des Zentrums für Bioinformatik oder der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) oder der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) sein. Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen.

(8) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 1,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin des Zentrums für Bioinformatik oder der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) oder der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) als Gutachter zu bestellen.

(9) Ist die Arbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin mit "nicht ausreichend", von dem anderen Gutachter/ der anderen Gutachterin aber mit mindestens "ausreichend" bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin des Zentrums für Bioinformatik oder der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) oder der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls nicht ausreichend, so gilt die Arbeit als "nicht ausreichend".

(10) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Arbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

(11) Das Gewicht der Arbeit in der Gesamtnote der Master-Prüfung beträgt 30 Leistungspunkte. Jeweils 15 Leistungspunkte entfallen auf die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens "ausreichend" sind und um nicht mehr als 1,0 voneinander abweichen. Bei den Fällen gemäß Absatz 8 oder Absatz 9, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, entfallen jeweils 10 Leistungspunkte auf jede der drei Bewertungen, sofern alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind, und sonst jeweils 15 Leistungspunkte auf jede der beiden positiven Bewertungen.

§ 22

Anmeldung zur Master-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle der ersten Lehrveranstaltung, in der der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfungsleistung erbringen möchte. Diese Anmeldung soll in der Regel im siebten (ersten) Fachsemester erfolgen.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat (Zentrum für Bioinformatik) erfolgen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Das Prüfungssekretariat des Zentrums für Bioinformatik legt, sofern dies nicht bereits für die Bachelor-Prüfung geschehen ist, für den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

§ 23

Master-Zeugnis und Hochschulgrad

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Sprecher des Zentrums für Bioinformatik und vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.
- (2) Auf dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (M.Sc.) beurkundet.
- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, wann das Prüfungsverfahren abgeschlossen worden ist.

IV. Diplom-Teilstudiengang

§ 24

Ziele des Studiengangs

Der Diplom-Teilstudiengang bietet die Möglichkeit, in das Bioinformatik-Studium nach einem Vordiplom oder Bachelor in einem biowissenschaftlichen Fach, wie Biochemie, Genetik, Gentechnologie, Medizin, Pharmazie und Biologie, einzusteigen. Nachdem die Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Teil ihres bereits absolvierten Studiums die für die Bioinformatik erforderlichen biowissenschaftlichen Grundlagen und Kenntnisse erworben haben, werden sie während des fünf-semesterigen Diplom-Teilstudiengangs in Bioinformatik, Mathematik und Informatik ausgebildet. Ziel des Diplom-Teilstudiengangs, der mit dem akademischen Grad "Diplom-Bioinformatiker" (Dipl.-Bioinf.) abgeschlossen wird, ist die Vorbereitung auf eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich der Bioinformatik.

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 82 Abs. 5 UG,
 2. das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung oder Diplomvorbereitung in einem biowissenschaftlichen Studiengang (z.B. Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Pharmazie, Medizin) oder ein durch Rechtsvorschrift bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, kann der Kandidat/die Kandidatin die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, die zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen des Diplomstudiums berechtigt. Das Bachelor-Zeugnis oder das Zeugnis über die Diplomvorbereitung ist nachzureichen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung, Bachelor-Prüfung, die Master-Prüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Bioinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 26 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Diplomprüfung beträgt fünf Semester (Semesterangabe bezieht sich auf den zweiten Studienabschnitt, nach der Diplomvorprüfung).

§ 27 Anforderungen des Diplom-Teilstudiengangs, Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung

(1) Das Diplomstudium umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Kategorien:

- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Grundlagen der Informatik und der Mathematik,
- Grundvorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Informatik,
- Stammvorlesung mit Übungen aus dem Bereich der Informatik,
- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Bioinformatik,
- Praktika,
- Seminare über Themen der Bioinformatik.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 142 Leistungspunkten, von denen 81 benotet sind. Dabei sind in den unter Absatz 1 genannten Kategorien die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

- 27 Punkte aus der Kategorie Vorlesungen mit Übungen der Grundlagen der Informatik und der Mathematik,
- 27 benotete Punkte aus der Kategorie Grundvorlesungen mit Übungen der Informatik,
- 18 benotete Punkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen der Bioinformatik,
- 27 benotete Punkte aus der Kategorie der Stammvorlesungen mit Übungen der Informatik,
- 34 Punkte aus der Kategorie der Praktika,

- 9 benotete Punkte aus der Kategorie der Seminare über Themen der Bioinformatik.

§ 28 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Bioinformatik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor/Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin des Zentrums für Bioinformatik oder der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) oder einem/einer in der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) kooptierten Professor/Professorin vergeben werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt drei Monate. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet. Bei Einreichung der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbst-

ständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit wird von zwei Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen der Universität des Saarlandes begutachtet und mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bewertet. In besonderen Fällen können Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Zu den beiden Gutachtern/Gutachterinnen gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Ein Gutachter/eine Gutachterin muss Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor/entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin des Zentrums für Bioinformatik oder der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) oder der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) sein. Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen.

(8) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 1,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin des Zentrums für Bioinformatik oder der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) oder der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) als Gutachter zu bestellen.

(9) Ist die Diplomarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin mit "nicht ausreichend", von dem anderen Gutachter/der anderen Gutachterin aber mit mindestens "ausreichend" bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin des Zentrums für Bioinformatik oder der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) oder der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Werkstoffwissenschaften) zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Fällt es ebenfalls negativ aus, so gilt die Diplomarbeit als "nicht ausreichend".

(10) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

(11) Das Gewicht der Diplomarbeit in der Gesamtnote der Diplomprüfung beträgt 30 Leistungspunkte. Jeweils 15 Leistungspunkte entfallen auf die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens "ausreichend" sind und um nicht mehr als 1,0 voneinander abweichen. Bei den Fällen gemäß Absatz 8 oder Absatz 9, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, entfallen jeweils 10 Leistungspunkte auf jede der drei Bewertungen, sofern alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind, und sonst jeweils 15 Leistungspunkte auf jede der beiden positiven Bewertungen.

§ 29

Anmeldung zur Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle der ersten Lehrveranstaltung, in der der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfungsleistung erbringen möchte.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat des Zentrums für Bioinformatik erfolgen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Das Prüfungssekretariat des Zentrums für Bioinformatik legt, sofern dies nicht bereits geschehen ist, für den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

§ 30

Diplomzeugnis und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß 9 Abs. 2 ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Sprecher des Zentrums für Bioinformatik und vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Auf dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Bioinformatiker/Diplom-Bioinformatikerin" (Dipl.-Bioinf.) beurkundet.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, wann das Prüfungsverfahren abgeschlossen worden ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag ist der Kandidat/die Kandidatin vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Master-Prüfung bzw. der Diplomprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung zu unterrichten.

(2) Verfahrensentscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind auf Antrag des/der Betroffenen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 17. Juli 2001

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel